

# Statuten



**Vereinigte Jagdaufsicht beider Basel**

## Zweck des Vereins

### Art. 1

Der unter dem Namen «Vereinigte Jagdaufsicht beider Basel» (nachfolgend VJAbB genannt) bestehende Verein, im Sinne des Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des/der PräsidentenIn bezweckt:

- a. Die Wahrung der Interessen der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher
- b. Sammlung der basellandschaftlichen und baselstädtischen JagdaufseherInnen
- c. Förderung des Jagdgedankens und der damit verbundenen Aufgaben und Interessen der Jagdaufsicht beider Basel
- d. Unterstützung der Behörden und Jagdverantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Jagdaufsicht.
- e. Zusammenarbeit mit anderen jagdlichen und naturschutzorientierten Organisationen zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
- f. Informationen sowie Erfahrungsaustausch
- g. Öffentlichkeitsarbeit

### Art. 2

Die VJAbB ist ein unabhängiger Verein.

Der/die PräsidentIn von JagdBaselland, der Jagdverwaltung Basellandschaft und ein Vertreter der Kantons-Polizei Basellandschaft und Basel-Stadt kann bei Bedarf an Vorstandssitzungen zugezogen werden.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Jede/r JagdaufseherIn in den Kantonen Basellandschaft und Basel-Stadt kann ordentliches Mitglied der VJAbB werden. Daneben anerkennt der Verein

- a) EhrenmitgliederInnen sowie EhrenpräsidentInnen
- b) PassivmitgliederInnen ohne Stimm- und Wahlrecht
- c) GönnerInnen

### Art. 4

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch schriftliche Kündigung der/des JagdaufseherIn
- c) durch Ausschluss
- d) durch Aufgabe des Amtes als Jagdaufseher/in
- e) bei schwerwiegenden Verstössen nach mehrmaligen Verwarnungen

# Vereinsvermögen

## Art. 6

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Vereinskasse wird gespeisen:

- a) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und allfälligen Erträgen aus Vereinsveranstaltungen.
- b) Die Jahresrechnung ist jährlich von zwei Revisoren zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

# Organisation

## Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der/die PräsidentIn resp. VizepräsidentIn
- c) der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn und pro Bezirk ein/e Jagdaufsicht-Vertreter/In
- d) der/die RechnungsrevisorIn

## Art. 8

Die Generalversammlung ist oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten soweit der Vorstand nicht endgültig entscheidet. Sie wird alljährlich im 2. Quartal durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Einladung soll wenigstens 14 Tage vorher erfolgen. Die einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand angeordnet werden. Sie müssen angeordnet werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliches, genau formuliertes Begehren verlangt wird.

Über alle Generalversammlungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist nach Verlesen und Genehmigung durch die Generalversammlung von dem/der PräsidentenIn und dem/der AktuarIn zu unterzeichnen.

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des/der PräsidentenIn und VizepräsidentenIn
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

- g) Statutenänderungen
- h) Der Vorstand kann seine Anträge zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung stellen
- i) Anträge seitens der Mitglieder müssen jeweils bis am 31. März beim/bei der PräsidentenIn schriftlich eingereicht werden und vom Vorstand vorberaten sein
- k) Einer Statutenänderung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen
- l) Wahl der Rechnungsrevisoren/Innen
- m) Auflösung des Vereins

#### *Art. 9*

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentenIn und Mitgliedern, welche je einen basselandschaftlichen und städtischen Bezirk vertreten. Falls ein Bezirk auf eine Vertretung im Vorstand verzichtet, reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

Der Vorstand wird in der Regel auf eine Zeitdauer von einer Pachtperiode (8 Jahre) gewählt und hält Sitzungen ab, so oft dies notwendig ist. Zu dieser lädt der/die PräsidentIn unter Angabe der Traktanden rechtzeitig ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er erledigt alle Geschäfte und fasst in allen Dingen Beschluss welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der/die PräsidentIn hat den Stichentscheid.

Dem Vorstand wird eine Kompetenzsumme von CHF 1'000.00 pro Jahr eingeräumt.

#### *Art. 10*

Dem/der PräsidentenIn resp. dem/der VizepräsidentenIn liegen ob

- a) Leitung und Vertretung des Vereins
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung
- c) Überprüfung und Genehmigung der eingehenden Rechnungen
- d) Vorprüfung der Vereinsbuchhaltung

#### *Art. 11*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen PräsidentIn, bzw. Vize-PräsidentIn und AktuarIn kollektiv.

#### *Art. 12*

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen neben den Belegen und anderen Ausweisen zu prüfen und ihren Revisorenbericht ei der Generalversammlung zu präsentieren.

## **Verwarnungen und Strafbestimmungen**

### *Art. 13*

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Vereinsstatuten, die Jagdregeln oder geltendes Recht kann der Verein Verwarnungen aussprechen.

Als schwerwiegende Verstösse gelten insbesondere:

- a) Wiederholte Verstösse gegen die Jagdregeln oder Vereinsstatuten,
- b) Verstösse gegen geltendes Jagdrecht oder andere gesetzliche Bestimmungen,
- c) Handlungen, die dem Ansehen des Vereins oder der Jagdgemeinschaft schaden.

### *Art. 14*

Die Verwarnungen erfolgen schriftlich und müssen den Verstoss sowie die möglichen Konsequenzen klar benennen. Nach wiederholten Verwarnungen oder bei besonders schweren Verstössen kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft des/der Jagdaufseher/In gemäss Artikel 4e der Vereinsstatuten einleiten.

## **Auflösung des Vereins**

### *Art. 15*

Diese kann nur mit 2/3-Mehrheit an einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der wenigstens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind.

### *Art. 16*


In dieser Versammlung wird auch über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen. Früher austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins "Vereinigte Jagdaufsicht beider Basel" am 10. September 2024 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum der Gründungsversammlung: Füllinsdorf, 10. September 2024

Der/die PräsidentIn:



---

Werner Schaub

Der/die VizepräsidentIn:



---

Peter Zimmermann

Der/die AktuarIn:



---

Sabrina Schaub